

Einigungsverhandlung zum Sicherheitszonenplan

Von Rechtsanwalt Christopher Tillman, Meyer Müller Eckert Partner, Zürich

1. Der neue Sicherheitszonenplan für den Südanflug

Zum Inhalt und den Auswirkungen des Sicherheitszonenplanes wird auf das Merkblatt mit dem Titel "Der neue Sicherheitszonenplan für den Südanflug" verwiesen (www.vfsn.ch unter Rechtliches). Diese Ausführungen haben unverändert Aktualität; Einsprecher sollen jetzt aber an der Einsprache festhalten. Eine Argumentation für die Einigungsverhandlung zeigt Ihnen die Formulareinsprache gegen den Sicherheitszonenplan (www.vfsn.ch).

2. Ablauf der Einigungsverhandlungen

Eine anwaltliche Vertretung ist möglich aber nicht nötig. Die Einigungsverhandlungen werden von der kantonalen Fachstelle für Flughafen und Luftverkehr der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich geführt. Zuerst können die Einsprecher kurz mündlich die Gründe ihrer Einsprache darlegen. Stattdessen können Sie aber auch pauschal einfach auf ihre schriftliche Einsprache und die erwähnte Formulareinsprache verweisen. Die Gesuchstellerin des Sicherheitszonenplanes, die Flughafen Zürich AG, wird danach ihre Gründe darlegen, weshalb der Sicherheitszonenplan von ihr beantragt ist und sie wird Ihnen aufzeigen, welche Bedeutung er für Ihr Grundstück oder Ihre Wohnung hat. Die Flughafen Zürich AG wird Sie darauf auffordern, ihre Einsprache zurückzuziehen.

3. Empfohlenes Verhalten für die Einigungsverhandlung

Sie sind völlig frei, an der Einsprache trotzdem, auch aus prinzipiellen Gründen, festzuhalten. Formell wird der Verfahrensleiter damit eine sog. Nichteinigung feststellen. Empfehlung: Wer Einsprache erhoben hat, soll daran bis zum formellen Entscheid des UVEK festhalten.

Sollten Sie Ihre Einsprache zurückziehen, kommt dies einer sog. Einigung gleich. Eine Einigung erfolgt über einen Kompromiss: Jede Seite gibt dann ein Zugeständnis an die andere Seite. Dieser Kompromiss ist Verhandlungsgegenstand an der Einigungsverhandlung.

4. Wie geht es nach einer Nichteinigung weiter?

Bei einer Nichteinigung wird ihre Einsprache an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) überwiesen. Dieses klärt als sog. instruierende Behörde die Gründe ihrer Einsprache ab. Das BAZL stellt schliesslich Antrag an das Departement UVEK zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Sicherheitszonenplanes. Das UVEK entscheidet somit erstinstanzlich als erste Behörde über die Einsprache.

5. Welche Konsequenzen hat eine Nichteinigung für den Einsprecher?

Eine Nichteinigung an der Einigungsverhandlung wird für den Einsprecher in jedem Fall keine Kostenfolgen haben. Grund: Es besteht für Sie wie für die Flughafen Zürich AG Anspruch auf einen behördlichen Entscheid und es liegt noch kein Beschwerdeverfahren vor.

Der Entscheid des UVEK kann später fakultativ von der unterlegenen Partei zweitinstanzlich an die Rekurskommission UVEK und drittinstanzlich an das Bundesgericht weitergezogen werden. Diese Verfahren sind dann allerdings im Fall des Unterliegens kostenpflichtig.